

Abstimmung vom 15.5.1887

## Mit einem Bundesmonopol gegen die Trunksucht

**Angenommen: Bundesgesetz betreffend ge-  
brannte Wasser**

Christian Bolliger

---

*Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.*

**Empfohlene Zitierweise:** Bolliger, Christian (2010): Mit einem Bundesmonopol gegen die Trunksucht. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 63–65.

**Herausgeber dieses Dokuments:** Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).

## VORGESCHICHTE

Ein Jahr, nachdem der Bund eine weitgehende Kompetenz zur Regelung der Besteuerung, der Produktion und des Verkaufs von Alkohol erhalten hat (vgl. Vorlage 30), verabschiedet der Bundesrat 1886 seinen Entwurf eines Branntweingesetzes. Hauptziele dieses Gesetzes sind die Verteuerung des Konsumbranntweins durch Steuern auf einheimischen und importierten Schnäpsen, seine Befreiung von schädlichen Zusatzstoffen sowie die Kontrolle und Lenkung des Handels. Schliesslich soll das Gesetz genügend Mittel einbringen, um die für die Kantone wegfallenden Erträge aus ihren bisherigen Alkoholabgaben kompensieren zu können. Das Gesetz zielt auf eine Begünstigung leichter alkoholischer Getränke wie Bier und Wein.

Das Gesetz betrifft rund 1000 meist kleine Brennereien, von denen sich gut die Hälfte im Kanton Bern befindet. Weitere Kantone mit namhafter Schnapsproduktion sind Luzern, Solothurn, Freiburg, die beiden Basel und Aargau. Die Landwirtschaft ist an der Schnapsproduktion interessiert, da Branntwein gut transportierbar ist und seine Abfälle als Tierfutter verwendet werden können. Die nationalrätliche Kommission ist im Gegensatz zum Bundesrat mehrheitlich der Ansicht, dass die Ziele des Alkoholartikels nur durch ein Alkoholmonopol des Bundes realisiert werden können. Der Bundesrat zieht hierauf seine Vorlage zurück, und das von der Kommission ausgearbeitete Gesetz wird von beiden Räten angenommen. Der «nach langwierigen Verhandlungen» (Oechslin 1967: 73) mit nur wenigen Gegenstimmen verabschiedete Kompromiss besteht darin, dass die Produktion weiterhin an Private vergeben wird, der Bund aber als Monopolist den Handel betreibt. Das Referendum wird von den Schnapsbrennern ergriffen und von konservativen Kräften unterstützt. Von den rund 52 000 Unterschriften stammen 18 000 aus dem Kanton Bern und 12 000 aus dem Kanton Freiburg.

## GEGENSTAND

Das Alkoholmonopol des Bundes erstreckt sich auf die Herstellung und die Einfuhr des Branntweins, wobei die Lieferung des einheimischen Branntweins durch private Produzenten erfolgen soll. Der Bund schreibt sogenannte Brennlose (Brennrechte) aus und vergibt Einfuhrrechte für Qualitätsspirituosen gegen eine Monopolgebühr. Das Hausieren mit Branntwein ist verboten, der Ausschank und der Kleinhandel beschränkt, während der Handel mit Mengen ab 40 Litern frei bleibt. Die Kantone werden mit der Aufsicht über den Handel betraut. Weiter regelt das Gesetz die Zollbelastung, die Monopolgebühren, die Verwendung des Alkoholzehntels zur Bekämpfung des Alkoholismus, die Bestrafung von Zuwiderhandlungen und die Entschädigung bisheriger privater Brennereien.

## ABSTIMMUNGSKAMPF

In einem teilweise giftig geführten Abstimmungskampf empfehlen der Freisinn, die Katholisch-Konservativen und der Eidgenössische Verein das Branntweingesetz zur Annahme. Allerdings macht sich bei den Konservativen auch Widerstand bemerkbar, am offensichtlichsten in der

Bernischen Volkspartei und im Kanton Freiburg. Auch der Schweizerische Handels- und Industrieverein empfiehlt ein Nein, die federführenden Gegner sind jedoch die Schnapsfabrikanten.

Die Argumentation der Befürworter hat drei Hauptlinien. Erstens preisen sie das Gesetz als Mittel gegen die sogenannte Branntweinpest, gegen die schlechte Qualität des Schnapses und gegen die Gefährdung der Trinker und ihrer Angehörigen. Zweitens argumentieren sie finanzpolitisch: Die Einnahmen kompensierten die 1890 aufgrund der Verfassung wegfallenden Ohmgelder (kantonale Weinsteuern) und sicherten durch die Zölle auch die notwendigen Bundeseinnahmen. Drittens betonen sie, das Gesetz sei massvoll und schütze die Interessen der einheimischen Produzenten so gut wie möglich.

Die Gegner kritisieren neben grundsätzlich monopolkritischen Erwägungen, das neue Gesetz verstärke die Bundesbürokratie und schädige die Landwirtschaft. Es zielt ihnen zufolge primär darauf ab, dem Staat neue Einnahmen zu verschaffen, und zwar auf Kosten jener ärmeren Schichten, die sich anderen Alkohol als den bisherigen Branntwein nicht leisten können. Schliesslich argumentieren sie, dass der Staat als Profiteur der Alkoholbesteuerung kaum ein glaubhaftes Engagement gegen den Alkoholkonsum entwickeln könne.

## ERGEBNIS

Das Branntweinggesetz wird mit einer Mehrheit von 65,9% der Stimmen angenommen. In Zürich, Schwyz, Schaffhausen und Basel-Stadt liegt der Jastimmenanteil über 85%, abgelehnt wird das Gesetz am deutlichsten in Freiburg (21,8% Ja) und Genf (23,0%), aber auch in Solothurn und Appenzell Innerrhoden. Die Beteiligung liegt bei 62,5%.

## QUELLEN

BBI 1886 III 421; BBI 1886 III 604 (Beilage); BBI 1886 III 1309. Bund vom 14.5.1887; Neue Zürcher Zeitung vom 11.5.1887; Vaterland vom 8.5., 10.5. und 13.5.1887. Berger 1886. Funk 1925: 48–49; His 1938: 684–686; Oechslin 1967: 73; Tanner 1986b; Winiger 1910: 224–226.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).